

RS UVS Niederösterreich 1993/06/03 Senat-SW-92-406

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.06.1993

Rechtssatz

Eine Ermahnung durch ein Organ der öffentlichen Aufsicht am Tatort ist eine die Verwaltungsstrafsache abschließende Erledigung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at